



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 11 - der Tagesordnung.

Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten für die Jahre 2026-2031.

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung, dass die Bürger verschiedene Verwaltungsdokumente direkt online auf der Webseite des Innenministeriums kostenlos beantragen können;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde festgesetzt.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

* **Elektronische Identitätskarte für Belgier:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Kinderausweis:**

für jede Karte : 10,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Elektronische Identitätskarte für Ausländer:**

für jede Karte : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

* **Dringlichkeitsverfahren:**

1) **Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:**

- Elektronische Personalausweise für Belgier und elektronische Karten und Aufenthaltsdokumente für ausländische Staatsangehörige: 125,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

- Elektronische Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren: 110,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

2) **Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung und Abholung bei der**

zuständigen Behörde in Brüssel

- Elektronische Personalausweise für Belgier: 165,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Elektronische Personalausweise für Kinder unter 12 Jahren: 150,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Biometrische Karten** sowie Aufenthaltstitel für Nicht-EU-Bürger : 23,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Heiratsbücher** : 30,00 €
 - * **Ausstellung sonstiger Urkunden** oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen usw.: 3,00 € sowie 1,00 € für alle dieselben weiteren Urkunden
 - * **Reisepass ab 18 Jahre** : 87,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Reisepass für Personen unter 18 Jahre** : 35,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - * **Dringlichkeitsverfahren:**
- 1) Tarif für Dringlichkeitsverfahren mit Lieferung bei der Gemeinde:
 - Reisepass ab 18 Jahre: 262,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Reisepass für Personen unter 18 Jahre: 210,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - 2) Dringlichkeitsverfahren mit zentralisierter Lieferung und Abholung bei der zuständigen Behörde in Brüssel
 - Reisepass ab 18 Jahre: 322,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Reisepass für Personen unter 18 Jahre: 270,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
- * **Führerscheine:**
 - Internationale Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Elektronische Führerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);
 - Elektronische Schulungsführerscheine: 25,00 € (inklusive Herstellungsgebühr);

Artikel 3: Von der Steuer befreit sind:

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes beweiskräftige Schriftstück festgestellt;
- c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer - oder gebührenpflichtig sind;
- e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlichen Straßen;

Artikel 4: Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung erhoben und ist von der Person zu entrichten, die das Verwaltungsdokument beantragt oder für die das Dokument von Amts wegen ausgestellt wird.

Artikel 5: Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2 ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und

gleichgestellten Einrichtungen, sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/361-04 verbucht.

Artikel 9: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

